

Kantonales Jugendamt KJA Bern – Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Projekt OeHE)

Expertise/Stellungnahme zur Pflegekinderhilfe, speziell zu den Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege im neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodell der Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und/oder Schutzbedarfs

von Prof. Dr. Yvonne Gassmann, 4. September 2018

1 Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung OeHE“ hat das Kantonale Jugendamt KJA Bern ein neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell erarbeitet, das unter anderem auch den Pflegekinderbereich, namentlich die Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege DAF, umfasst. Die vorgesehenen Änderungen können für verschiedene Anbieter – unter anderem je nach aktuellem Angebot und Selbstverständnis – unterschiedlich weitreichend sein.

Im Folgenden nehme ich als aussenstehende, unabhängige Fachperson im Bereich Pflegekinderhilfe Stellung zu einzelnen Fragen zum neuen Modell in Bezug auf das Zusammenspiel von „Familienpflege“ und DAF, die mir das KJA am 9. Mai 2018 vorlegte. Zudem beziehe ich mich auf den Austausch mit dem KJA vom 9. August 2018.

1.1 Fragestellungen des KJA

(1) Sicherstellung (der Finanzierung) fachlicher Begleitung für Pflegefamilien – Ombudsstelle?
Wenn die Kostengutsprache für Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie durch eine DAF befristet erteilt wird (s. Leistungsbeschreibung), besteht die Gefahr, dass die zuweisenden Stellen aus Kostengründen diese Leistungen vorschnell streichen bzw. die Kostengutsprache nicht verlängern. Wie könnte sichergestellt werden, dass Pflegefamilien diese Unterstützung weiterhin erhalten, sofern sie – vielleicht sogar nur subjektiv empfunden – tatsächlich noch benötigt wird? Von Seiten der DAF wird Druck gemacht, dass die Leistungen weiterhin bezogen werden müssen; von Seiten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB/Sozialdiensten wird darauf gedrängt, die Begleitung der DAF aufzuheben. *Wie kann verhindert werden, dass Pflegefamilien zum Spielball unterschiedlicher finanzieller Interessen und fachlicher Haltung werden? Könnte eine Art Ombudsstelle eine Möglichkeit sein?*

(2) Kategorien – Familienpflege, Krisenpflege und „Intensive Begleitung“ – sowie weitere?
Professionelle Pflegefamilie vs. Familienpflege: Das KJA hat sich für das Konzept entschieden, wonach die Familienpflege in einem bewusst nicht professionellen Umfeld stattfindet, Pflegefamilien aber durch professionelle Stellen (DAF) in Krisen und Übergängen eng begleitet werden können. Die Entschädigung der Pflegefamilie soll folglich nicht an professionelle Standards angeglichen werden, sondern einen freiwilligen und „ehrenamtlichen“ Charakter behalten. Die Entschädigung soll für alle Pflegeeltern gleich sein, ausgenommen sind Krisenpflegeeltern, die eine höhere Entschädigung erhalten. Es wird angeführt, dass für anspruchsvollere Unterbringungen keine Pflegeeltern mehr gefunden würden. Zu berücksichtigen ist, dass im

künftigen Modell neu die Leistung „Intensive Begleitung in der stationären Unterbringung“ zur Verfügung stehen soll und sich an Kinder und Jugendliche richtet, die sich in ausserordentlich schwierigen Lebenslagen befinden und bereits verschiedene Krisensituationen und Abbrüche in Einrichtungen oder Pflegefamilien erlebt haben (s. Leistungsbeschreibung) – diese Leistung ist keine DAF-Leistung. *Sollen dennoch verschiedene Kategorien gebildet und für anspruchsvolle Unterbringungen (neben der Leistung „Intensive Begleitung“) eine andere Qualifikation verlangt und eine höhere Entschädigung entrichtet werden (vgl. §33 Abs. 2 SGB VIII, dt. Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG)?*

(3) Bindung zwischen DAF und Pflegefamilie – Einschätzung (Stärken und Schwächen)

Bindung der Pflegeeltern an die DAF: Heute sind die Pflegeeltern vertraglich an die DAF gebunden. Diese regeln teilweise sehr detailliert die Rechte und vor allem die Pflichten der Pflegeeltern. In Zukunft wird es die von einer DAF „angestellte“ Pflegefamilie nicht mehr geben, da solche Verträge rechtlich nicht zulässig sind. Die DAF befürchten, dass in Zukunft die Bindung zwischen DAF und Pflegefamilie, die für das Pflegeverhältnis wichtig sei, nicht mehr existiert. *Wie wird diese Bindung zwischen DAF und Pflegefamilie eingeschätzt?*

1.2 Fachliche Grundlagen

Als fachliche Grundlage liegen folgende Unterlagen vor, die das KJA im Rahmen des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung OeHE“ zum Pflegekinderbereich erarbeitet hat:

- (Tabellarische) Leistungsbeschreibungen DAF und Leistungsbeschreibung „Intensive Begleitung“
- Grafische Darstellung Abgrenzung DAF-Leistung und Intensive Begleitung
- Aktueller kantonaler Leistungskatalog (DAF 1, DAF 2, DAF 3 und Intensive Begleitung)
- Bericht „Ist-Analyse der versicherungsrechtlichen Situationen von Pflegefamilien im Kanton Bern“ vom Mai 2018, insbesondere Seiten 3–5
- Fachbericht vom März 2017, Seiten 45–47
- Bericht „Ist-Analyse des Finanzierungssystems der Familienpflege und Empfehlungen für ein einheitliches Finanzierungssystem“ vom Februar 2015
- Bericht „Ist-Analyse zu den Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege (DAF) in ausgewählten Kantonen“ vom Juni 2018¹

Zudem fand am 9. August 2018 ein Fachaustausch zwischen Andrea Weik, Jacqueline Sidler und Sven Colijn, alle KJA, sowie Yvonne Gassmann statt.

Des Weiteren liegt die „Stellungnahme zu den geplanten Änderungen bei den durch DAF begleitete Pflegeverhältnisse im Rahmen von OeHE“ seitens der „AG DAF“ im Kanton Bern vom 8. Februar 2018 vor.

¹ Datenbericht 2017 „Ergänzende Hilfen zur Erziehung und stationären Unterbringung in Sonderschulheimen im Kanton Bern“ (ergänzend angefordert).

2 Stellungnahme

Die vom KJA im Rahmen des Projektes OeHE erarbeiteten Grundlagen liegen sehr vollständig und wissenschaftlich fundiert vor. Sie tragen dem Gedanken der Subsidiarität Rechnung und entsprechen somit auch der Stossrichtung der UN-Guidelines für die alternative Betreuung von Kindern. Diese heben hervor, dass sichergestellt sein muss, alles zu unternehmen, damit Kinder bei ihrer Herkunftsfamilie (oder einem Elternteil) verbleiben können und nicht unnötigerweise in eine alternative Betreuung kommen oder dort verbleiben (Frage Q1: „Ist die Betreuung tatsächlich erforderlich?“). Können Kinder trotzdem nicht in der Herkunftsfamilie verbleiben, müssen Form und Qualität der Betreuung den Rechten und individuellen Bedürfnissen der betroffenen Kinder entsprechen (Frage Q2: „Ist die Betreuung für das Kind geeignet?“) (https://www.alternativecareguidelines.org/Portals/46/Moving-forward/Moving_Forward_Umsetzung_der_Leitlinien_German.pdf [04.09.2018], vgl. S. 24).

Zudem erlaubt das Projekt OeHE im Grundsatz, dass einer systemischen Form des Kindeschutzes und der Sozialraumorientierung (z. B. Maria Lüttringhaus: <http://www.luettringhaus.info/index.php?id=17> [04.09.2018]) Rechnung getragen werden kann.

2.1 Zu Frage 1: Sicherstellung (der Finanzierung) fachlicher Begleitung für Pflegefamilien – Ombudsstelle?

1. Die fachliche Begleitung von Pflegeverhältnissen nach Bedarf, insbesondere von Pflegeeltern/-familien, hat einen hohen Stellenwert in der Pflegekinderhilfe. Eine für die Pflegeeltern niederschwellig zugängliche fachliche Begleitung bzw. ein entsprechendes Angebot ist erfahrungs- und wissenschaftsbasiert indiziert. Die Begleitung bzw. das Begleitangebot kann nicht nur zu einer guten Betreuung der Pflegekinder beitragen, sondern auch die Zufriedenheit und Sicherheit aller in der Pflegefamilie unterstützen. Die Zufriedenheit aller am Pflegeverhältnis Beteiligten trägt zudem zum Gelingen von Pflegeverhältnissen und einer guten Entwicklung der Pflegekinder bei.² Damit die Begleitung (nach Bedarf) sichergestellt werden kann, muss sie in der Hilfeplanung – hier im eigentlichen Unterbringungskonzept (neben dem Pflegevertrag) – verankert sein. Eine bedarfsgerechte Begleitung muss vor einer möglichen Krise etabliert sein; vor allem ein Vertrauensverhältnis ermöglicht, dass Pflegeeltern rechtzeitig fachliche Unterstützung einbeziehen/nutzen (können).
2. Die Hilfeplanung geht einher mit einer Platzierungsentscheid/einer Indikation. Sie obliegt der KESB, einem Sozialdienst oder einem Mandatsträger/Beistand. Der Hilfebedarf wird von diesem ganzheitlich ermittelt. In Absprache mit der KESB bzw. dem Sozialdienst organisiert bzw. bestellt die/der Beauftragte bzw. Mandatsträger das Begleitangebot gemäss dem Bedarf aller Beteiligten und mit Blick auf das Kindeswohl. Die Begleitung soll dabei insbesondere den Bedürfnissen, aber auch den Themen, Wünschen und Zielen für das Zusammenleben der Pflegeeltern entsprechen, wobei unter anderem der Bezug zur Herkunftsfamilie und Belastbarkeit(sgrenzen) der Pflegeeltern/-familie generell wichtige Themen sind.

² Vgl. Gassmann, Yvonne. 2016. Zufrieden Pflegekinder. In: Heuberger, Barbara; Gassmann, Yvonne; Raulf, Barbara; Zahner, Cornelia (Hrsg.). *Handbuch Pflegekinder. Aspekte und Perspektiven*. Zürich: Pflegekinder-Aktion Schweiz. S. 78–122.

3. Die/Der Beauftragte bzw. Mandatsträger soll die Hilfeplanung, d. h. Platzierungsentscheid/Indikation, aber auch Koordination und Steuerungen, Zieldefinition und Massnahmenüberprüfung nicht delegieren, weder an die Pflegekinderaufsicht noch an einen DAF-Anbieter (vgl. §36 und §37 SGB VIII, dt. Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG). Dies aufgrund folgender Rollenkonflikte:
 - a. Rollenkonflikt Aufsicht (Fachperson der Behörde): Das Vier-Augen-Prinzip würde wegfallen, wenn Aufsicht und Hilfeplanung bei derselben Person oder Stelle liegen. Die Aufsicht hat die grundsätzliche, klassische Aufsicht über den Pflegeplatz, d. h. über strukturelle und personenbezogene Merkmale. Es geht primär darum, das Kindeswohl für das Pflegekind und weitere Kinder in der Familie sicherzustellen (→ Art. 10. Abs.1 und 2 PAVO, <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/ve-ber-d.pdf> [04.09.2018], mindestens einmal pro Jahr Prüfung der Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses).
 - b. Rollenkonflikt DAF: Die DAF bietet ein Angebot an, das aufgrund der Hilfeplanung beansprucht werden kann. Übernimmt die DAF die Hilfeplanung, kann dabei einerseits die „Gefahr“ der „Überbehütung“ aufgrund von Mitverantwortung bestehen. Andererseits können pragmatische oder ökonomische Überlegungen bei der Initiative zur Massnahme bzw. bei der Aufrechterhaltung der Massnahme eine Rolle spielen. Werden von DAF fixe Leistungspakete angeboten, ist zu prüfen, inwiefern diese sinnvoll und nötig sind.
4. Empfehlung zur Regelmässigkeit der Überprüfung der Hilfeplanung: in der Regel im Zeitabstand von einem halben bis max. 2 Jahre (vgl. Praxis in Deutschland).
5. Um zu entscheiden, wie hoch der Begleitungsumfang für die einzelnen Pflegeeltern bzw. die einzelne Pflegefamilie sein soll, soll wiederholt gemeinsam mit den Beteiligten, v. a. mit den Pflegefamilien, prozessorientiert der Bedarf erörtert werden (→ Prozessorientierte Begleitung³). Die Aufsicht und die DAF können wohl Hinweise geben, jedoch soll den Pflegeeltern ein hohes Mitspracherecht zugestanden werden. Ihre Anliegen, Themen usw. sind zu gewichten. Übergeordnetes Ziel ist es, das Kindeswohl zu sichern und die Entwicklung des Pflegekindes zu fördern.
Der Begleitungsbedarf ist u. a. abhängig von der Rollenidentität „foster parents“ vs. „foster carer“ (→ klassische Pflegefamilien sind tendenziell bei den parents zu verorten, vgl. auch 3 Resümee).⁴
6. Mehrere/viele Player, die involviert sind. Es braucht keine Ombudsstelle, wenn der Mandatsträger bzw. der Beistand, die KESB oder der Sozialdienst den Hilfebedarf ermittelt, dies kann. Die Ombudsstelle würde den Fall, die (aktuelle) Sachlage und den Prozess nicht kennen. Es muss sorgfältig geprüft werden, inwiefern die Aufsichtsstelle bei Ombudsfragen, die sich ausschliesslich um den Begleitbedarf von Pflegeeltern drehen, ebenfalls tätig werden kann. Dies würde das Vier-Augen-Prinzip nicht tangieren. Laut eidgenössischer Pflegekinderverordnung steht die Aufsichtsperson selbst den Pflegeeltern beratend zur Seite (Art. 10, Abs. 2, PAVO, s. o.). Hierbei stehen Fragen

³ Vgl. z. B. Gassmann, Yvonne. 2010. *Pflegeeltern und ihre Pflegekinder. Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht*. Münster, New York, München, Berlin: Waxmann., v. a. S. 310–324.

⁴ Schofield, Gillian; Beek, Mary; Ward, Emma; Biggart, Laura. 2013. Professional foster carer and committed parent: Role conflict and role enrichment at the interface between work and family in long-term foster care. *Child and Family Social Work*, 18 (1), 46–56.

der Bewilligung und Aufsicht im Fokus. Diese stehen jedoch auch im Zusammenhang mit der Unterstützung und Einbindung von Pflegeeltern/-familien. Eine Bewilligung für ein bestimmtes Kind kann unter anderem mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein (Art. 8, Abs. 2, PAVO), z. B. mit der Vereinbarung, Beratung verpflichtend zu nutzen. Die Aufsichtsperson kann Beratung vermitteln (Triage).

2.2 Zu Frage 2: Kategorien – Familienpflege, Krisenpflege und „Intensive Begleitung“ – sowie weitere?

1. Die Stärkung der „Familienpflege“ mit privatem familialem Charakter ist zu begrüßen, weil mit solchen Pflegefamilienplatzierungen das „Normalitäts-“ und Subsidiaritätsprinzip gestärkt und insbesondere sozialräumliche Platzierungen (Platzierungen im sozialen Umfeld des Kindes) ermöglicht und aufgewertet werden.
2. Das Subsidiaritätsprinzip wird beachtet, indem die Prüfung einer Platzierung im Sozialraum erfolgt. Diese kann bei verwandten oder bekannten Personen des Kindes sein sowie bei Menschen, die dem Kind noch nicht bekannt sind, aber seinem örtlichen Lebensumfeld entstammen.⁵
3. Folgende Kategorien sind geeignet, wobei 1 bis 3 bereits hinreichend evaluiert sind:
 1. Familienpflege (klassisch),
 2. 2a. Erziehungsstellen (Begriff aus Deutschland) bzw. Fachpflegefamilie oder sozialpädagogische Pflegefamilien und vor allem
2b. „familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung fPU“⁶ mit Rückkehroption/-absicht bzw. „Wochenpflege plus“⁷ sowie
 3. Krisenpflege (passagere Pflegeplätze, auch Kurzzeitpflege) und
 4. „Intensive Begleitung“.
 - a. Zum Modell 2a. Professionelle Erziehungsstelle bzw. Fachpflegefamilie oder sozialpädagogischen Pflegefamilien (vgl. Praxis in Deutschland): ein bis zwei Pflegekinder pro ausgebildete Person bzw. pro Familie mit einer ausgebildeten Person (spezifische Qualifikation), eingebunden in einen Sozialen Dienst/eine DAF, u. a. um häufiger Pflegeplatzierungen zu ermöglichen, auch bei (hoch-)komplexen (Ausgangs-)Lagen. Es gibt gute praktische Erfahrungen mit und wissenschaftliche Erkenntnisse zu „sozialpädagogischen Pflegefamilien“, die für diese Platzierungsform sprechen.
 - b. Zum Modell 2b. „familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung fPU“ (Steiermark): Ziel ist Rückführung, analog „Wochenpflege plus“, bei qualitätsvoller Bindung zwischen Kind und (Herkunfts-)Eltern(teil) und Bereitschaft zur Kooperation (→ künftige DAF-Leistung).
 - c. Bemerkung zu 4. „Intensive Begleitung“ (kantonales Angebot): Prüfen, ob die Nutzung dieses Modells allenfalls vereinfacht werden sollte; niederschwelliger nutzen, z. B. wenn ein Scheitern in anderen Settings (sehr) wahrscheinlich ist (medizinisch-diagnostische und sozialpädagogische Indikation), oder ob a. und b. ausreichend sind.

⁵ Bei Verwandten ist nicht per se Unentgeltlichkeit zu vermuten.

⁶ „familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung“ („fPU“), Pflegeelternverein Steiermark, Gesellschaft für Elternbildung und Erziehungshilfe, Graz, Schlussfassung vom 19.12.2000.

⁷ Vgl. Gassmann, Yvonne. 2010. S. o.

4. (Klarere) Grenzziehung zwischen Familienpflege mit privatem, familialem Charakter und Fachpflegefamilie (professioneller Erziehungsstelle) bzw. Platzierung bei „fPU-FamilienpädagogInnen“ ist sinnvoll. Eine Grenzziehung soll konzeptionell erfolgen. Unter anderem bietet sich die Differenzierung von Sorgenden (foster carer) und Pflegeeltern (foster parents) an (vgl. 3 Resümee).
5. Die Stärkung von Familienpflege (mit privatem Charakter) erfordert eine Prüfung und Stärkung der Rolle der Vertrauensperson („Die Kinderschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird ... b. eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann“, Art. 1a, Abs. 2, PAVO, s. o.). Dabei ist u. a. zu prüfen, ob eine Person aus dem professionellen Helfersystem diese Rolle einnehmen soll, i. S. eines Ausgleichs zum Arrangement mit privatem familialem Charakter.

2.3 Zu Frage 3: Bindung zwischen DAF und Pflegefamilie – Einschätzung (Stärken und Schwächen)

1. Begleitung vs. Abhängigkeit: Es gibt Familien, die die enge Begleitung sehr schätzen, und es gibt Familien, die sich unnötig beaufsichtigt, kontrolliert und/oder eingeeignet bzw. auf die Füsse getreten fühlen. Ebenso gibt es Familien, die eine umfassende Begleitung benötigen und solche, die eher nur bedarfsgerecht eine Ansprechperson sowie Unterstützung in anspruchsvollen Zeiten und bei Krisensituationen brauchen. Zudem gilt: Beziehungen entwickeln und verändern sich. Daher bedarf es einer Überprüfung und Anpassung der Hilfe (→ Unterbringungsvereinbarung, → Prozessorientierte Begleitung), d. h. es braucht ausdifferenzierte und flexible Angebote. Bei mittel- und langfristigen Pflegeverhältnissen sollte eine umfassende und/oder enge Begleitung der Pflegefamilie/-eltern fachlich indiziert sein und nicht aus Gewohnheit erfolgen. Auch Weiterbildung soll sich an den Bedürfnissen der Pflegeeltern ausrichten, breit gedacht werden und nicht nach dem Giesskannenprinzip erfolgen.⁸
2. (Kantonale) Begleitangebote, die unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der DAF sind (z. B. mittels Leistungsvereinbarung), könn(t)en angeboten werden. Damit können Pflegeeltern – bspw. im Rahmen einer Unterbringungsvereinbarung (neben dem Vertrag), die der Mandatsträger mit den Beteiligten ausarbeitet und prozessorientiert mit ihnen prüft – Leistungen von verschiedenen Anbietern bzw. DAFs beziehen (Horizontweiterung) und/oder sie haben Wahlfreiheit sowie mehr Unabhängigkeit. So lernen sie bspw. verschiedene fachliche Haltungen kennen und werden gestärkt, ihren Weg als Pflegefamilie zu finden und zu gehen. „Familienpflege“ ist unabhängiger und „normaler“, wenn nur einzelne Module bei DAF bezogen/beansprucht werden.
3. Wer unterstützt alternativ zu einer DAF?
 - a. Z. B. Leistungserbringer im medizinischen System (Psychotherapie), u. a. MST/MST-CAN (interdisziplinär, Mischfinanzierung; Kanton Thurgau, Bruno Rhiner: https://www.stgag.ch/uploads/tx_comsolitdocs/kjpd_gesamtbroschuere_20170)

⁸ Die Ausnahme von der Regel ist, dass sich Informations- und Einführungsveranstaltungen für angehende und neue Pflegeeltern bewährt haben.

- 419.pdf [04.09.2018]; Kanton Basel: http://www.upkbs.ch/patienten/ambulantes_angebot/kinder-und-jugend/mst/mstcan/Seiten/default.aspx [04.09.2018]).
- b. Wer unterstützt bei „Familienpflege“? Einbindung in verschiedene DAF ist möglich und kann bereichernd sein. Empfehlung, dass Familien Leistungen von verschiedenen DAF auswählen (können). Wenn DAF-Angebote ausdifferenziert sind, können sie annehmbarer werden für Pflegeeltern, die keine enge Einbindung und Verpflichtung wünschen. Der Kanton könnte selber Begleitangebote anbieten, die unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der DAF sind, z. B. mittels Leistungsvereinbarung mit DAF. Pflegeeltern können Leistungen von verschiedenen DAFs beziehen (Wahlfreiheit und Horizonterweiterung, vgl. 2.). Eine freie (DAF-)Modulwahl erlaubt, Synergien zu nutzen (dafür sprechen auch ökonomische Überlegungen).
 - c. Verwandte und Menschen aus dem sozialen Umfeld der zu platzierenden Kinder stehen bisher kaum oder nicht im Fokus der DAF (Es gibt DAF, die explizit nicht bzw. nicht gerne mit Verwandten zusammenarbeiten). Hier müssten bei Platzierungsfragen und der Suche nach geeigneten Pflegefamilien dem Subsidiaritätsprinzip stärker Rechnung getragen und andere Vorgehensweisen genutzt werden, wie z. B. der Familienrat (Family Group Conference).
In den Niederlanden, wo der Familienrat bspw. oft zur Anwendung kommt, kommen nicht nur viele Kinder, die platziert werden müssen, in Pflegefamilien (rund 70 Prozent der Platzierungen in Pflegefamilien stehen rund 30 Prozent in Heimen/Einrichtungen gegenüber), sondern es werden auch viele bei Verwandten platziert.
4. Es braucht kompetente und geeignete Soziale Dienste und zuweisende Stellen, die den Hilfebedarf einschätzen, Massnahmen definieren und deren Umsetzung planen können, d. h. die die eigentliche Hilfeplanung übernehmen. Es ist zu prüfen, welche öffentlichen Sozialen Dienste bzw. Mandatsträger über diese Kompetenzen und die nötigen Ressourcen verfügen (vgl. 2.1).
 5. Welcher Teil der Hilfe(-Planung) kann allenfalls an eine DAF delegiert werden? (Z. B. Neuorientierung? Zuständigkeit für individuelle und kreative Wege?), welcher Teil keinesfalls? Und:
 - a. Wer begleitet die Herkunftseltern/-familien?
 - b. Wer bietet einen 24h-Notdienst? (→ DAF)
 6. Umfangreiche DAF-Angebote bzw. -Begleitung und -Einbindung für Fachpflegefamilien (Erziehungsstellen) und „fPU-FamilienpädagogInnen“: Bei diesen Modellen sollen Pflegeeltern begleitet und eingebunden sein, d. h. monatliche Verlaufsbesprechungen und Aufzeichnungen über Tätigkeit, Supervision o. ä.; Modelle stehen für „foster care“, d. h. wenn möglich Befristung und in der Regel höhere Entschädigung (vgl. 3 Resümee).

2.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen

1. Keine Anreize und Systeme schaffen/unterstützen,
 - a. die dazu beitragen, dass Kinder aufgrund von finanziellen Anreizen und wegen des Settings (z. B. Fachpflegefamilie) diagnostiziert werden müssen (mit besonderem Förderbedarf, bspw. verhaltensauffällig oder traumatisiert).
 - b. bei denen behördliche Unterbringungen gegenüber Unterbringungen mit Einverständnis bevorzugt werden (→ Förderung und Priorisierung einvernehmlicher Lösungen).
 - c. die zu unnötigen Platzierungen oder zum Zurückhalten von Kindern führen (→ Konzepte für Rückführung wie „fPU“ bzw. „Wochenpflege plus“ entwickeln und fördern).
2. Prüfung von Massnahmen,
 - a. um Anteil von Pflegefamilienplatzierungen gegenüber Heimplatzierungen zu stärken; bisher rund 80 Prozent Heimplatzierungen (z. B. hohe Anteile „Soziale Indikation“ in Sonderschulheimen, s. Datenbericht 2017, S. 10; Langzeitbetreuung, S. 12) gegenüber 20 Prozent Platzierungen in Pflegefamilien im Kanton Bern → Förderung und indikationsgerechte Priorisierung von Platzierungen in Familien (Normalität) gegenüber Einrichtungen (allenfalls Modell „Mehrfachunterbringungen“ prüfen). Das Ziel, mehr Kinder in Pflegefamilien statt in Einrichtungen/Heimen zu platzieren, wäre in vielen Fällen dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend.
 - b. die zu indizierten kürzeren Platzierungen beitragen, d. h. Prüfung der Einführung von Konzepten, die die Rückführung im Fokus haben (MST-CAN, aufsuchende Familientherapie, „fPU“ bzw. „Wochenpflege plus“).
 - c. die einvernehmliche Lösungen priorisieren und fördern.⁹
3. Die Passung bzw. die Passungsbalance ist ein ständiger und kommunikativer Prozess, keine Momentaufnahme. Ein Matching am Schreibtisch ist problematisch. Hingegen ist es günstig, wenn die Pflegeeltern/-familie ein Kind wählen respektive sich entscheiden können, ein Kind bei sich zu behalten, nachdem sie es kennengelernt haben (vgl. Beek & Schofield 2004: 31).¹⁰ Es kann sinnvoll und wichtig sein, nicht nur auf „Pool-Pflegeeltern“ zurückgreifen zu können, sondern sich bei der Suche nach der geeigneten Betreuung für das Kind „Frage Q2“ (vgl. S. 3) gezielt auf die Suche nach anderen/neuen Pflegeeltern zu machen.
4. Die Rollenbilder „carer“ oder „parents“ sollen auch in Bezug auf die Perspektiven (kürzer vs. längerfristig) im Blick behalten werden. Längerfristige Platzierungen sollen in einen Modus der Normalität gelangen (privater familialer Charakter, d. h. „foster parents“ → Übergang Care Leaver im Blick behalten).

⁹ Kooperationsbereitschaft, Problemeinsicht und Annahme der Hilfe seitens der Eltern bzw. Sorgeberechtigten heisst nicht, dass der Fall in den eigentlichen Freiwilligenbereich einzuordnen ist, vielmehr bleibt er weiterhin im Graubereich bzw. Klärungs- und Überprüfungsbereich des Kindesschutzes (vgl. Lüttringhaus, Maria. 2010. Kooperation der Eltern und Kindesschutz. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege* 5/2010, S. 177–181).

¹⁰ Beek, Mary; Schofield, Gillian. 2004. Providing a Secure Base in Long-term Foster Care. London: British Association for Adoption and Fostering (BAAF).

5. Bei „Moving forward“ – Umsetzung der „Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern“ werden folgende Formen der alternativen Betreuung in einer Pflegefamilie unterschieden (s. o.):
 1. Betreuung durch bzw. Platzierung bei Nahestehenden,
 2. Unterbringung in einer Pflegefamilie (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) und
 3. Formen familiärer Betreuung nicht innerhalb eines Pflegeelternendienstes (langfristiger Bedarf) sowie
 4. Abgrenzung: Familienähnliche Betreuung in einer Einrichtung.Im Projekt OeHE finden diese Formen ebenfalls Beachtung.
6. Die Kontinuitätsorientierung hat einen hohen Stellenwert für Pflegekinder, hierbei geht es um alle tragenden Beziehungen (z. B. Geschwisterbeziehungen, Nachbarschaften und Freundschaften), die es zu berücksichtigen gilt, aber auch um Kontinuität in Bezug auf Orte. Die Berücksichtigung der Kontinuitätsaspekte gehört zu einem subsidiären Vorgehen. Bei einem Ortswechsel verlieren Kinder bspw. wichtige Kompetenzen (vgl. z. B. Siegener Erklärung zur Kontinuität in der Biografie von Pflegekindern: https://www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung/siegener_erklaerung/ [04.09.2018]).
7. In der Deutschschweiz werden im Vergleich zu Deutschland viele Kompetenzen an eine DAF übertragen. Freie Träger, die Pflegefamilien rekrutieren, begleiten usw., übernehmen in Deutschland nur rund 20 Prozent der Aufgaben. Dem stehen staatliche Soziale Dienste bzw. die Jugendämter und öffentliche Pflegekinderdienste mit rund 80 Prozent gegenüber.
In Niedersachsen sind es z. B. 56 Pflegekinderdienste und 3 Freie Träger, die im Pflegekinderbereich tätig sind (private Auskunft Universität Hildesheim vom 7. Juni 2018).
8. Übergangsregelungen für bestehende bzw. bisherige DAF-Pflegefamilien sind zu prüfen und gegebenenfalls auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass kein bereits platziertes Kind aufgrund einer gesetzlichen Änderung Diskontinuität erfahren könnte.

3 Resümee

Es können Rollenidentitäten von Sorgenden (carer) und (Pflege-)Eltern (parents) unterschieden werden. Zum einen handelt es sich um professionelle Sorge, zum anderen um eine sich verpflichtende Elternschaft. Zudem finden sich Pflegeeltern, die ihre Rollenidentität flexibel wechseln können.¹¹ Kinder in langfristigen Pflegeverhältnissen sind jedoch fast immer auf den Modus verpflichteter Elternschaft angewiesen.

Im Rahmen des Projektes OeHE erweist sich das Thema Rollenidentitäten ebenfalls als zentral. Die Differenzierung erlaubt eine grobe Unterteilung, wobei verschiedene und individuelle Muster und Spielarten bei den „carer“ und „parents“ zu verorten sind und auch Mischformen denkbar sind (vgl. Tabelle).

¹¹ Vgl. Schofield, Gillian; Beek, Mary; Ward, Emma; Biggart, Laura. 2013. S. o.

Tabelle: Merkmale von foster carer – Sorgenden und foster parents – Pflegeeltern

<i>foster carer – Sorgende</i>	<i>foster parents – Pflegeeltern</i>
- Kurze oder mittelfristige Platzierung, in der Regel befristet	- mittelfristige oder langfristige Platzierung
- Herkunftseltern(-teil) haben (hat) Beziehungs-/Erziehungskompetenzen	- Herkunftseltern(-teil): längerfristige Einschränkung der Beziehungs-/Erziehungskompetenzen
- Ziel: Rückführung	- Ziel: Beheimatung in der Pflegefamilie
- Begleitet durch DAF (Sozialen Dienst)	- Wenig Begleitung (v. a. in der Anfangsphase und in besonders herausfordernden Phasen)
- Rollenverständnis entspricht dem eines Betreuungsverhältnisses (Auftrag, angestellt)	- „Normalitätsprinzip“, privater familialer Charakter
- professionell und gewisse emotionale Distanz	- authentisch (nicht professionell) und grosse emotionale Nähe
- v. a. <i>Krisenpflege</i> , „ <i>Wochenpflege plus</i> “ bzw. „ <i>fPU</i> “ und <i>allenfalls Fachpflegefamilie mit spezifischer Qualifikation</i>	- v. a. <i>Familienpflege</i> , auch <i>Verwandtenpflege</i> und Platzierung bei Nahestehenden
- höheres Entgelt (als der Regeltarif)	- Regeltarif/tieferes Entgelt

Pflegeeltern nehmen im Modell „Familienpflege“, deren nötiger Stärkung das Projekt OeHE Rechnung trägt, in der Regel mittelfristig oder langfristig ein Kind auf, das in ihrer Familie aufwächst und „normale“ Zugehörigkeit als Familienmitglied erfährt.

Die Stärkung der „Familienpflege“ mit privatem familialem Charakter ist zu befürworten, da das Subsidiaritäts- und „Normalitätsprinzip“ gestärkt und zudem sozialräumliche Platzierungen ermöglicht und aufgewertet werden.

Die Leistungen der DAF sind im Bereich „foster carer“ bzw. Sorgenden nach wie vor nötig und können allenfalls ausdifferenziert und ergänzt werden:

- a. sodass auch gezielt auf eine Rückführung hin gearbeitet werden kann und Kinder nicht unnötigerweise mittel- oder langfristig platziert bleiben oder erst spät zurück geführt werden und dadurch zusätzliche Diskontinuitäten und Verletzungen erfahren. „Wochenpflege plus“- bzw. „fPU“-Modelle bieten sich hier an. Für diese Modelle lassen sich geeignete Pflegeeltern finden, wie u. a. die Erfahrungen aus der Steiermark zeigen. Das Spektrum an möglichen Personen, die sich vorstellen können, Pflegekinder aufzunehmen, wird mit solchen Modellen erweitert. Ohne regelmässige und verbindliche Kontakte zu den Herkunftseltern oder einem -eltern teil sind Rückführungen signifikant weniger wahrscheinlich und weniger möglich.¹²
- b. sodass für zu platzierende Kinder auch Familien geprüft und allenfalls ausgewählt werden, die nicht bereits von einer DAF geprüft wurden bzw. bereits mit dieser zusammenarbeiten. So können geeignete Familien für exakt dieses Kind und insbesondere aus dem sozialen Umfeld des Kindes gefunden werden.

¹² Vgl. Gassmann, Yvonne. 2010. S.o., u. a. S. 164–171.

Im Bereich „foster parents“ bzw. Pflegeeltern, also bei der „Familienpflege“ wie sie im OeHE massgeblich berücksichtigt wird, ist die Begleitung durch eine DAF vor allem in der Anfangsphase und in besonders herausfordernden Phasen bzw. Krisen sowie schliesslich nach Bedarf der Pflegefamilie/-eltern angezeigt.

Kontakt

Prof. Dr. Yvonne Gassmann
Evangelische Hochschule Ludwigsburg | Campus Reutlingen
Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences
Pestalozzistr. 53 | Gebäude 14 | D-72762 Reutlingen
Tel. +49 7121 271-8506
y.gassmann@eh-ludwigsburg.de
www.eh-ludwigsburg.de